



# Satzung

des

Malteser-Club Deutschland 1983 e. V.

(Stand: 13. November 2016)



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Malteser Club Deutschland 1983 e. V.“. In Abkürzung „MCD“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 11 VR 1418 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim, seinen Verwaltungssitz am Ort der Geschäftsstelle.
2. Verbindliches Mitteilungsblatt ist die VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“ und der interne Teil der Website des MCD e.V.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.“, der seinerseits Mitglied in der „Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)“ ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.  
Der Verein verpflichtet sich, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH, binnen 24 Monaten, nach Inkrafttreten, der jeweiligen Änderungen oder spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.  
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten, aus der Zugehörigkeit zum VDH, wählt der Verein, unter Ausschluss, des ordentlichen Rechtsweges, den Verbandsrechtsweg.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist ein Zuchtbuch führender Rassehundezuchtverein, für Malteser, im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Malteser nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 65. Demnach fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff, 59, 60 und 61 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Abs. 1 und mit dem Mittel des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen – begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Zur Erfüllung der Satzungszwecke dienen insbesondere:
  - a) Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und allen anderen kynologischen Fragen durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festsetzung einer Zuchtwartordnung,
  - b) Festsetzung der Zuchtordnung, inklusive der Körordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung,
  - c) Einrichten einer Zuchtbuchstelle, Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches,
  - d) Einrichten einer Welpenvermittlungsstelle,
  - e) Unverbindliche Beratung beim Erwerb von Maltesern,
  - f) Einrichten einer Geschäftsstelle,
  - g) Festsetzen der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie der Einsatz auf Zuchtschauen (Zuchtrichterordnung),

- h) Veranstaltung von Zuchtschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen, durch Anschluss von Sonderschauen und Festsetzung einer Zuchtschauordnung,
- i) Beachtung der tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
- j) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

### **§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern sowie auch gegenüber Dritten ist der Ort des Verwaltungssitzes.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jeder Züchter, Halter oder Freund der Rasse kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen nach § 6 Abs. 6 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre, sowie über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 6 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder mit einem Verbot auf Dauer, von der Zuchtrichtertätigkeit, ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.
3. Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden. Er ist auf Lebenszeit zu wählen und gehört dem Vorstand als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
  - b) Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
  - c) Personen, die auch in einem anderen, die Rasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH Träger eines Amtes sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft von Funktionären).
5. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter, im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Tierliebhaberei (Hobby), die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung, als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel, im Sinne dieser Satzung zugehörig.
6. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
7. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung, der Aufnahme nicht widerspricht.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedvereins ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung beim VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

8. Mitglieder mit bestehender Doppelmitgliedschaft, in einem, die gleiche Rasse betreuendem Verein, müssen schriftlich erklären, welches Zuchtbuch sie nutzen möchten.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins durch schriftlichen Aufnahmeantrag.

Über den Antrag entscheidet der MCD-Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Erfolgt eine Ablehnung innerhalb von Monatsfrist nach Eingang des Aufnahmegesuchs nicht, beginnt die Mitgliedschaft mit Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine, bei Aufnahme, fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen, an den Verein erfüllt hat.

Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen, sowie Beschlüsse des Vereins an.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten – möglich.
5. Ruhen der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres gezahlt hat.
  - b) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn der ausstehende Beitrag gezahlt wurde.
6. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung und/oder bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisationen teilnimmt. Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch seine Handlungen oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
  - b) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
  - c) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter- oder Zuchtschauordnungen; hierzu gehören auch Manipulationen am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
  - d) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten. Hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder Zuchtrichter, erhebliche

- Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an den Beschlüssen der Organe.
- e) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
  - f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
  - g) gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen Malteser betreuenden Mitgliedsverein des VDH Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind.
7. Der Ausschluss hat zu erfolgen:  
Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 4 Abs. 4 a–c Gelegenheit zur Zucht und/oder Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
  8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes; der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied steht dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 6 sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße (von 150 bis 1000 €)
  - d) Amtsenthebung
  - e) Ausschluss auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach b) und c) erkannt werden.
2. Der Verein unterhält kein eigenes unabhängiges Ehren- bzw. Schiedsgericht. Er unterwirft sich dem Verfahren nach § 7 der VDH-Satzung und der Ehrenrats-/Schiedsgerichtsordnung des VDH.
3. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Hält der Vorstand auf Grund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, legt er die Sache dem VDH-Ehrenrat zur Entscheidung vor.  
Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des VDH-Ehrenrates berechtigt. Das gilt auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre, Ausstellungssperre oder Tätigkeitsverbot als Zuchtrichter durch den Vereinsvorstand.
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des VDH-Ehrenrates ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses an den VDH. Die Höhe des Vorschusses wird durch den VDH bestimmt und beträgt z. Zt. 500,00 €.
5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet, ist seine Entscheidung unanfechtbar.
6. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a der Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres und schließt den Bezug des Verbandsorgans „Unser Rassehund“ (UR) ein. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Aufnahmegebühr und sonstige Kosten entscheidet der Vorstand.
2. Erfolgt der Beitritt nach dem 01.07., ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

3. Familienmitglieder oder in sonstiger häuslicher Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied lebende Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Der UR-Bezug kann auf Antrag erlassen werden, wenn das Hauptmitglied nachweislich schon mit dem Fachorgan versorgt wird.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

zu 1. Mitgliederversammlung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels).
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann jedoch noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
- d) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen bekannt gegeben worden sind.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- f) Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
  - A. Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - B. Entgegennahme der Rechnungslegung
  - C. Berichte der Kassenprüfer
  - D. Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
  - E. Festsetzung des Beitrages
  - F. Entscheidung über Satzungsänderungen
  - G. Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - H. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - I. Wahl zweier Kassenprüfer
  - J. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - K. Wahl der Welpenvermittlungsstelle
  - L. Wahl des Tierschutzbeauftragten
  - M. Wahl des Ausstellungsbeauftragten
  - N. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als

abgelehnt. Zur Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und Familienmitglieder.

- h) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen (erhobene Stimmkarte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Wahlverfahren beschließt. Für die Wahl in ein Vorstandsamt gilt:  
Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- i) Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl ggf. annehmen würden und am Erscheinen aus wichtigem Grund verhindert sind.
- j) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter, sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH unverzüglich von den Änderungen zu benachrichtigen.

zu 2. Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Zuchtleiter / Zuchtbuchamt

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

A Das Zuchtbuchamt führt das Zuchtbuch des Vereins, verwaltet die Zuchtbuchkasse und führt die Welpenvermittlung durch.

B Der Zuchtleiter des Vereins überwacht insbesondere unter Beachtung der Tierschutzbelange und tierschutzrechtlichen Vorschriften Zucht und Haltung der Hunde. Er ist ferner verantwortlich für Einsatz und Schulung der Zuchtwarte.

- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
- c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten seiner einzelnen Mitglieder und Abgrenzung der Sachgebiete hervorgehen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben Obleute zu berufen, Fachausschüsse zu bilden sowie Mitglieder einzusetzen. Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse regeln sich nach deren jeweiliger Geschäftsordnung. Jede Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und kann mit 2/3-Mehrheitsbeschluss zurückgenommen werden.
- e) Der Vorsitzende des MCD beruft im Einverständnis von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einladungsfrist hierfür beträgt mindestens vier Wochen.
- f) Der zur Beschlussfassung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden entscheidend.

- g) Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls ein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung verlangt.
- h) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- i) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- j) Zur besonderen Zuständigkeit des Vorstands gehören:
  - Ernennung und Abberufung der Spezialzuchtrichter auf Vorschlag,
  - Festsetzung der Gebühren im Zuchtbereich
  - Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zwingersperre bei groben Zuchtverstößen
  - Verhängung von Teilnahmeverbot an Ausstellungen
  - Verhängung von befristeten oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
- k) Der Vorstand entscheidet in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen über das Inkrafttreten von neuen Ordnungen und Änderungen der bestehenden Vereinsordnungen mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- l) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 9 sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

## **§ 10 Zuchtordnung**

1. Der Zuchtleiter und der Zuchtbuchführer achten auf die Einhaltung der Zuchtordnung, sie treffen in eigener Verantwortung ihre Entscheidungen. In Zweifelsfällen können sie sich von den Mitgliedern des Vorstandes beraten lassen.
2. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden erhöhte Eintragungsgebühren erhoben, (s. Vereinsgebührenordnung)
3. Bei groben und wiederholten Verstößen kann der Vorstand eine auf Zeit begrenzte Zwinger-/Zuchtsperre (s. MCD-Zuchtordnung) verhängen; der § 6 wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 11 Auflösen des Vereins**

1. Das Bestehen des MCD ist unumgänglich an die Mitgliedschaft im VDH, in der F.C.I. gebunden. Entfällt die Mitgliedschaft durch eine rechts- und endgültige Entscheidung, so wird der Verein aufgelöst.  
In allen anderen Fällen kann die Auflösung nur von mindestens 3/4 der Mitglieder und von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. a) Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung des MCD, zur treuhänderischen Verwaltung, als Mittelempfänger, an den Verband Deutsches Hundewesen e.V.  
b) Gemäß § 52 Abs. 2 AO wird das Vermögen, nach Abschluss des Lösungsverfahrens, der Deutschen Kinderkrebsstiftung Leukämie- Forschungshilfe, Sitz Bonn, zum Zweck der Forschungshilfe zugeführt.

Oberhausen, den 13. November 2016

1. Vorsitzender

